

Betrifft Justiz: Unabhängigkeit

Christoph Strecker

Willensgeber und Willensnehmer

Thesen zum Thema "Unabhängigkeit der Richter" *

I. Die Funktion der Unabhängigkeit

1. Die Forderung nach richterlicher Unabhängigkeit folgt aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung und der Bindung der Richter an Recht und Gesetz. Sie ist Gemeingut moderner abendländischer Rechtskultur und findet ihren Ausdruck z.B. im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland:

Art. 20 III GG: Die Rechtsprechung ist an Gesetz und Recht gebunden.

Art. 97 I GG: Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

2. Richterliche Unabhängigkeit ist kein Wert an sich. Sie hat eine dienende Funktion. Sie hat den Zweck, den Richter vor solchen Einflüssen zu schützen, die ihn hindern könnten, seine Entscheidung an Gesetz und Recht zu orientieren.

3. Wenn sich ein Staat als "Rechtsstaat" bezeichnet, so ergibt sich hieraus für ihn die Verpflichtung, die richterliche Unabhängigkeit nicht nur zu proklamieren, sondern effektiv zu schützen.

II. Die Bindung an Gesetz und Recht

1. Die Bindung an Gesetz und Recht bringt für die Richter die täglich neue Verpflichtung mit sich, in der Entscheidung von Einzelfällen die allgemeinen Rechtsnormen auszulegen und zu konkretisieren.

2. Hierbei handelt es sich nicht um einen eindeutig festgelegten Erkenntnisvorgang, sondern oft auch um Willensentscheidungen und Wertungen, die in einer pluralistischen Gesellschaft verschieden ausfallen können und müssen. Daneben können zahlreiche weitere Faktoren - unter anderem: objektiv die Arbeitsbedingungen, subjektiv bewußte oder unbewußte Interessen, Wünsche und Ängste - den Entscheidungsvorgang beeinflussen.

Aus der Bindung an Gesetz und Recht ergibt sich für die Richter die Verpflichtung, sich derartige mögliche Einflüsse bewußt zu machen.

3. Die Gesetzesauslegung ist ein dynamischer Prozeß. Sie ist ständigem Wandel unterworfen und nie abgeschlossen. Erkenntnis kann nicht von oben verordnet, sondern nur im ständigen - möglichst herrschaftsfreien - Diskurs nach dem Prinzip von "trial and error" immer neu gesucht werden. Die Entscheidung einer Rechtsfrage durch ein letztinstanzlich zuständiges Gericht kann nie absolute, sondern immer nur räumlich und zeitlich begrenzte Gültigkeit beanspruchen. Obergerichte können ihre Meinung ändern. Nachgeordnete Gerichte dürfen ihnen, soweit das Gesetz nicht ausnahmsweise ausdrücklich eine Bindung anordnet, "die Gefolgschaft verweigern". Die Bindung des Richters an Gesetz und Recht verlangt daher immer neuen Zweifel und neues Nachdenken.

4. Dem Zwang zum Nachdenken dienen alle institutionellen Vorkehrungen, die den Richter zur Begründung und Rechtfertigung seiner Entscheidungen zwingen.

a) Deshalb ist der Zwang zur Begründung von Entscheidungen unverzichtbar.

b) Wird die Notwendigkeit des Diskurses bejaht, so ist Justizkritik nicht nur zulässig, sondern ein konstitutives Element der öffentlichen Diskussion um das Recht. Dies gilt für die Medien, die Bevölkerung und die Kollegenschaft und auch im Hinblick auf laufende Verfahren. Da das Recht eine öffentliche Angelegenheit ist, darf Justizkritik von und in der Öffentlichkeit geübt werden.

Justizkritik darf nicht mit der Begründung unterbunden werden, sie gefährde die richterliche Unabhängigkeit; vielmehr hat das Rechtsinstitut der Unabhängigkeit den Zweck, die Richter in ihrer beruflichen Situation so zu stabilisieren, daß sie sich angstfrei der Kritik stellen, sie ertragen, akzeptieren und ihr auch widerstehen können.

III. Die äußeren Arbeitsbedingungen

1. Die Bindung des Richters an Gesetz und Recht kann durch die äußeren Arbeitsbedingungen gefährdet werden. Extremfälle sind die physische oder ökonomische Existenzbedrohung. Aber auch Arbeitsüberlastung oder unzureichende Ausstattung an Mitarbeitern und Arbeitsmitteln können die richterliche Arbeit so nachhaltig beeinträchtigen, daß deren Qualität nicht mehr der Bindung an Gesetz und Recht entspricht.

2. Der Schutz der richterlichen Unabhängigkeit erfordert die Schaffung von Arbeitsbedingungen, unter denen die Richter nicht objektiv gehindert sind, ihrer Bindung an Gesetz und Recht nachzukommen.

IV. Die innere Unabhängigkeit

1. Der Begriff der richterlichen "Unabhängigkeit" ist nicht die Beschreibung einer beobachtbaren Realität, sondern ein Postulat - eine Zielvorstellung, die mehr oder weniger weit verwirklicht sein kann, und zwar auf zwei Ebenen:

a) auf faktischer Ebene als beobachtbares Verhalten von Richterinnen und Richtern;

b) auf normativer Ebene als die Summe der Normen, die dem Schutze der Unabhängigkeit dienen.

2. Abhängigkeit ist die - bewußte oder unbewußte - Bereitschaft, das eigene Verhalten einem fremden Willen unterzuordnen. Ich nenne die beiden komplementären Rollen "Willensnehmer" und "Willensgeber".

Die Bereitschaft zur Unterordnung besteht oft unabhängig davon, ob der Willensgeber tatsächlich die Absicht hat, sich auch gegen Widerstand des Willensnehmers durchzusetzen.

3. Wer Bedürfnisse hat, deren Befriedigung eine andere Person oder Institution gewähren oder versagen kann, gerät in Versuchung, sich so zu verhalten, wie es jener nach seiner Vorstellung wohlgefällig ist.

* Thesen für die Tagung "Rechtskultur im vereinigten Deutschland - Elemente einer vertrauenswürdigen Justiz" in der Evangelischen Akademie Bad Boll vom 4. bis 6.10.91

4. Im demokratischen Rechtsstaat haben Richter keine korrupten Vorteile zu erhoffen und auch keine ernsthaften Bedrohungen zu befürchten. Hierfür sorgen die Ernennung auf Lebenszeit, die Garantien der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit und die Bindung des Disziplinarrechts an das Gebot, die Unabhängigkeit zu respektieren und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Die einzige faktisch wirksame Verlockung ist die mit Sozialprestige und ökonomischem Vorteil verbundene Belohnung durch Ernennung und Beförderung, die einzige Bedrohung besteht in deren Versagung.

Hieraus resultiert für Richterinnen und Richter ein Antrieb, sich so zu verhalten, daß die Chance, ernannt oder befördert zu werden, erhöht und nicht gefährdet wird. Die Größe dieser Chance hängt vom Ausmaß der Gunst derjenigen ab, die über Ernennung und Beförderung entscheiden.

5. Jegliche Abhängigkeit endet dort, wo der potentielle Willensnehmer seine Bedürfnisse soweit reduziert, daß ein Liebesentzug des Willensgebers für ihn keine Bedrohung darstellt. Sie endet im Rechtsstaat auch dort, wo der Willensnehmer mutig genug ist, Konflikten mit dem Willensgeber nicht aus dem Wege zu gehen; denn dieser ist seinerseits an das Recht gebunden und dadurch gehindert, seine Macht ungebremst auszuspielen.

6. Es ist daher legitim, vom unabhängigen Richter Zivilcourage und ein gewisses Maß an Bedürfnislosigkeit zu verlangen.

7. Richter sind aber keine besseren Menschen als der Durchschnitt der Bevölkerung oder die Politiker. Sie haben nicht mehr Mut, Moral und Verantwortungsbewußtsein als andere. Deshalb ist ihre Unabhängigkeit gefährdet, wenn es überhaupt Institutionen gibt, von denen die Richter Vorteile erhoffen oder Nachteile befürchten können.

8. Dies gilt auch für Beförderungen nach dem "Leistungsprinzip". Jedes Beförderungswesen verlangt Kriterien und hat zur Folge, daß Richter versucht sind, diesen Kriterien zu genügen. Die Kriterien aber sind keineswegs selbstverständlich, sondern bedürfen in einer pluralistischen Gesellschaft ihrerseits der Diskussion. Ihre Anwendung auf den konkreten Fall ist überdies ein ebenso komplexer Vorgang wie die An-

wendung anderer Normen. Alles, was oben (unter II) im Zusammenhang mit der "Bindung an Gesetz und Recht" über die Probleme der Normanwendung gesagt wurde, gilt sinngemäß auch hier.

9. Die Unabhängigkeit der Richter ist nur dann rechtlich gewährleistet, wenn jeder Gefährdung auch eine Norm zu ihrer Abwehr gegenübersteht. Unabsetzbarkeit, Unversetzbarkeit und rechtsstaatliche Sicherungen im Dienstrecht sind erforderlich und geeignet, manche Bedrohung der Unabhängigkeit abzuwehren. Keinen Schutz aber gibt es bisher gegen die Versuchung, sich durch Wohlverhalten dem Wohlwollenderer zu empfehlen, die über Ernennungen und Beförderungen entscheiden. Die Unabhängigkeit der Richter bleibt in ihrem Kern gefährdet, solange das System der Justiz überhaupt die Möglichkeit vorsieht, nach beruflichem Fortkommen zu streben.

V. Anhang :

Assoziationen

Abhängigkeit - Unabhängigkeit
 fremdbestimmt - selbstbestimmt
 hierarchisch - gleichberechtigt
 Herrschaft - Anarchie
 Bindung - Freiheit
 Gehorsam - Verantwortung
 schwach - stark
 gebeugt - aufrecht
 unausgeglichen - ausgeglichen
 Bedürfnisse - Bedürfnislosigkeit
 Frustration - Befriedigung
 Hoffnung - Gelassenheit
 Angst - Mut
 unreif - reif
 unmündig - mündig
 Kind - Erwachsener
 eng - weit
 ungleich - gleich
 Asymmetrie - Symmetrie
 Peripherie - Mittelpunkt
 Mond - Sonne

Francois Guichard

Justiz im Übergang: Bericht über das Kolloquium in Popowo vom 10. - 13. Oktober 1991*

Es hat nichts mit Selbstzufriedenheit zu tun, wenn man dem Kolloquium bescheinigt, daß es ein voller Erfolg geworden ist. Man kann die Unterstützung unserer Freunde von JUSTITIA, vor allem von Térésa Romer, für MEDEL gar nicht hoch genug veranschlagen.

Unsere polnischen Kollegen haben uns eine perfekte Lektion in Organisation zuteil werden lassen, ebenso den 80 Teilnehmern der ersten internationalen Begegnung aus dem "alten und dem neuen Europa".

* der Europäischen Richtergewerkschaft (MEDEL)

Übersetzung von Jochen Eisenberg, Richter am HessischenVGH, Kassel

In Popowo waren Delegationen aus den folgenden Ländern anwesend:

- Litauen	- Belgien
- Estland	- Spanien
- Rumänien	- Portugal
- Tschechoslowakische Republik	- Griechenland
- Ungarn	- Italien
- Bulgarien	- Frankreich
- Polen	- Österreich
- Bundesrepublik Deutschland	- Niederlande,

also aus 16 Ländern.